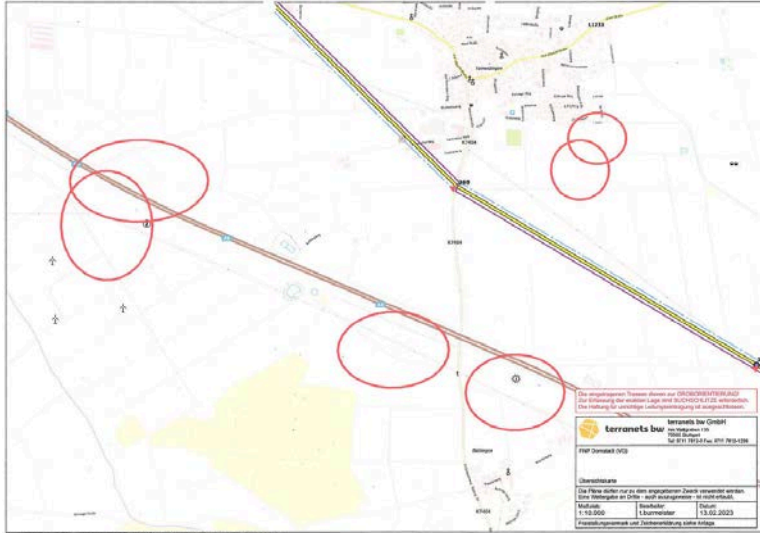
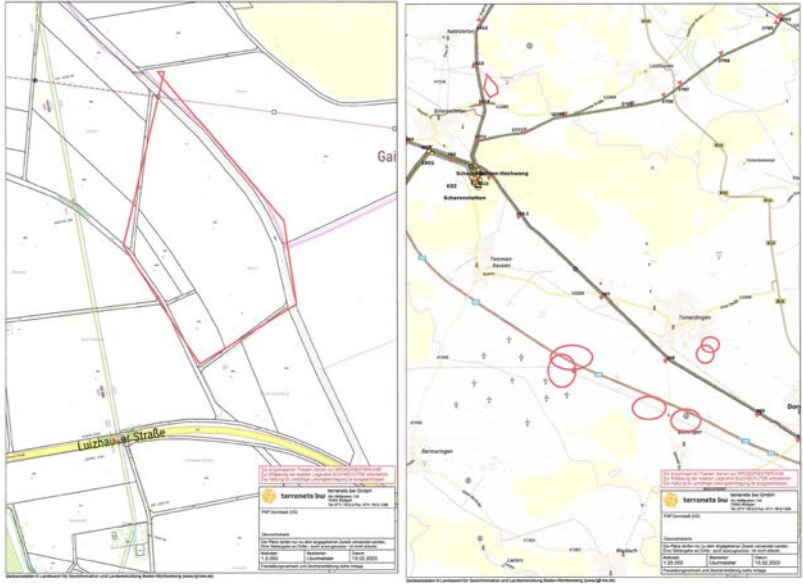


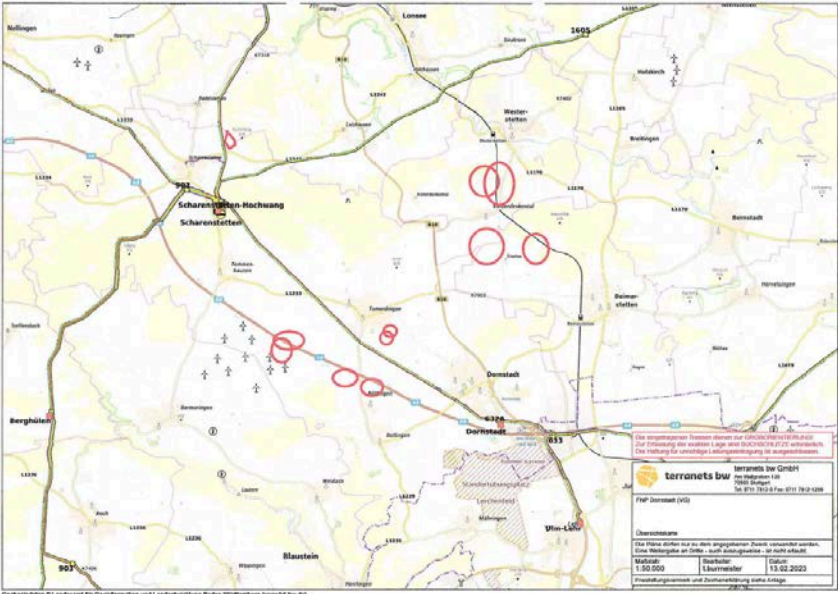
Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
-----	-------	----------	----------	--------------------

I. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise abgegeben:

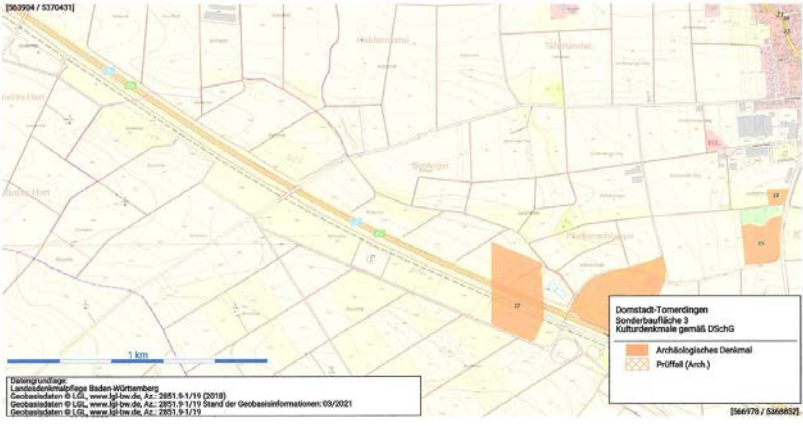
1.	Schreiben vom 21.02.2023	Terranets bw GmbH Postfach 80 04 04 70504 Stuttgart	<p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH, diese sind korrekt dargestellt.</p> <p>Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufen verschiedene Gashochdruckleitungen. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen zusätzlich Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Nach Ihren Planungen sind Näherungen zu unseren Leitungen u. Anlagen von folgender aufgeführter Fläche zu erkennen:</p> <p>Fläche 5 / Sonderbaufläche Wasem / Gemarkung Scharenstetten Flurstück Nr. 992</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt.</p> <p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweis in der Begründung zur Beachtung der Schutzstreifen.</p>
----	--------------------------	---	---	---

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p> 	

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
				

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			 <p>The map shows the area around Tomerdingen, including locations like Scharnsleben-Hochwang, Scharnsleben, and Tomerdingen. Red circles highlight specific areas of interest. A legend in the bottom right corner identifies the map as 'terrarets bau' and provides contact information for the planning office.</p>	
2.	Schreiben vom 22.02.2023	Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 20 01 52 73712 Esslingen a. N.	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Die archäologische Denkmalpflege nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Fläche 3: Diese Sonderbaufläche liegt zwischen zwei Kulturdenkmalen (s. Kartenexport Fläche 3, Listennummer 11 und 12), die beim Bau der nördlich anschließenden ICE-Trasse 2011 erfasst wurden. Wie weit sich diese nach Süden erstrecken ist nicht bekannt, der entsprechende und beiliegende Kartenexport gibt lediglich die vermutliche Ausdehnung</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis in der Begründung zur Beachtung der Belange der archäologischen Denkmalpflege.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>wieder. Während nach Osten das Denkmal nicht tangiert wird, ist im Westen die Listenummer 11 direkt betroffen.</p> <p>An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage archäologische Voruntersuchungen in Form einer geomagnetischen Messung durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob und in welchem Umfang Überreste eines Kulturdenkmals vorhanden sind. Die Kosten trägt der Planungsträger.</p> <p>Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/ Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist.</p> <p>Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können.</p> <p>Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, muss überprüft werden, in wie weit durch eventuelle Zuwegungen, Trafostationen oder Verkabelungen abhängig von der geplanten Bauweise Kulturdenkmale betroffen sein werden. Diese Bereiche müssen ggf. bauvorgreifend untersucht und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Doris Schmid (doris.schmid@rps.bwl.de; Tel. 07071 757-2415).</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	<p>Hinweis zu Voruntersuchungen.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
				
3.	Schreiben von 27.02.2023	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm	<p>Es bestehen aus unserer Sicht keine Einwände gegen o. g. Bauleitplanverfahren. Wir weisen allerdings darauf hin, dass gemäß der derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Entwurf zur 2. Anhörung) folgende Flächen der FNP-Änderung innerhalb geplanter regionalplanerischer Vorbehaltsgebietsfestlegungen liegen bzw. sich zum Teil mit diesen überschneiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche 2 Freiflächensolaranlage Ulmer Weg, Tomerdingen (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) - Fläche 3 Freiflächensolaranlage Blumenhau, Tomerdingen (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) - Fläche 7: Freiflächensolaranlage Weilerweg, Westerstetten (Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege) - Fläche 8 Freiflächensolaranlage Jungholz, Westerstetten (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und randlich Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege) <p>Zukünftig ist in diesen Bereichen den Belangen der Landwirtschaft bzw. den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Der Ausbau der Freiflächensolaranlagen als Beitrag zur Energiewende ist ein wichtiges Gemeindeentwicklungsziel bzw. Ziel des Gemeindeentwicklungsverbands. In der Begründung erfolgt eine Abwägung zwischen den unterschiedlich gelagerten raumordnerischen Zielen. Die Auswahl der Flächen erfolgte insbesondere nach standorträumlicher Vorprägung und Flächenverfügbarkeit einer Umsetzung. Aufgrund der vorherrschenden Bodengüte der Gesamtmarkungen und insbesondere der ermittelten Potenzialflächen wird dem Ausbau der Solaranlagen an den vorgesehenen Standorten Vorrang eingeräumt.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen. Die Flächen Nr. 3 und Nr. 7 liegen gemäß rechtskräftigem Regionalplan zudem am Rande landschaftlicher Vorbehaltsgebiete (Kap. B 12.1).	
4.	Schreiben vom 27.02.2023	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bo-</p>	<p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben oder beabsichtigte Planungen.</p> <p>Es erfolgen Hinweise im Erläuterungstext zum FNP.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweis wird in den Unterlagen aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>denfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRB wissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Von der Planung wird ein nachgewiesenes und ein prognostiziertes Zementrohstoffvorkommen berührt (Vorkommen-Nrn.: L 7524-53, L 7524-54, Bearbeitungsjahr: 2000). Sie sind in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt. Für diese Karte werden oberflächennahe Steine-Erden-Rohstoffvorkommen nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. Die rohstoffgeologischen Verhältnisse werden in den jeweiligen Vorkommensbeschreibungen erläutert.</p> <p>Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de?view=lgrb kmr) visualisiert werden [Thema/Themen: "Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50 000</p>	<p>Die Eingriffe in Boden werden möglichst reduziert; durch entsprechende Konstruktionsarten sind Versiegelungsgrad gering und die Bodenfunktion weiterhin überwiegend erhalten. Aufgeführte Böden mit besonderer Funktion sind von den Planungen nicht betroffen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweis wird in den Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Planungen oder Maßnahmen zum Rohstoffabbau sind nicht bekannt; die Flächenausweisung steht einer späteren Rohstoffgewinnung nicht grundsätzlich im Wege.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>(KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen" [nur für Kiesvorkommen im ORG] und "KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben"; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema "KMR 50: Rohstoffvorkommen"].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktueli/lgrb_nachrichtenindex_html?download_art_down=8).</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für ein Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.</p> <p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis wird in den Unterlagen aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>vorgehalten.</p> <p>Auf die Lage der folgenden Planflächen bzw. Teilen davon in Wasserschutzgebieten wird hingewiesen (teilweise liegen für die Planflächen bereits LGRB-Stellungnahmen vor, deren hydrogeologischer Inhalt hier wiederholt wird):</p> <p><u>Fläche 3.1 und 3.2 Freiflächensolaranlage Blumenhau, Tomerdingen:</u> Die Plangebiete befindet sich in der Zone 111, in unmittelbarer Nähe zur Zone II des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes Lautern, ZV WV Ulmer Alb. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p><u>Fläche 4.1 Freiflächensolaranlage Hetzenfeld, Tomerdingen:</u> Das Plangebiet befindet sich in der Zone 111 des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes Lautern, ZV WV Ulmer Alb. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p><u>Fläche 5 Freiflächensolaranlage Wasem, Scharenstetten:</u> Das Plangebiet befindet sich in der Zone 111 des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes ZV Landeswasserversorgung Stuttgart. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p><u>Fläche 6 Freiflächensolaranlage Eiselau, Beimerstelden:</u> Das Plangebiet befindet sich in der Zone 111 des rechtskräftig festge-</p>	<p>Die Informationen werden in den Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Informationen werden in den Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Informationen werden in den Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Informationen werden in den Unterlagen aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>setzten Wasserschutzgebietes ZV Landeswasserversorgung Stuttgart. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p><u>Fläche 7 Freiflächensolaranlage Weilerweg, Westerstetten:</u> Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes ZV Landeswasserversorgung Stuttgart. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p><u>Fläche 8 Freiflächensolaranlage Jungholz, Westerstetten:</u> Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes ZV Landeswasserversorgung Stuttgart. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p><u>Fläche 9 Freiflächensolaranlage Lützelbuch, Westerstetten:</u> Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes ZV Landeswasserversorgung Stuttgart. Den genutzten Grundwasserleiter bilden verkarstete Gesteine des Oberjura. Auf rasche Einträge von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Aktuell findet im Planungsraum keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von berg-</p>	<p>Die Informationen werden in den Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Informationen werden in den Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Informationen werden in den Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>behördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweis wird in den Unterlagen aufgenommen.</p>
5.	Schreiben vom 01.03.2023	Netze BW GmbH Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>In den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderungen bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>> Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW.</p> <p>Unsere 110-kV-Leitungsanlage ist im Flächennutzungsplan richtig dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>Über Freileitungen anderer Netzbetreiber können wir keine Auskunft geben (bspw. Fläche 9).</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlagen (nur digital per E-Mail) Lagepläne der betroffenen Abschnitte der 110-kV-LA 0052</p>	
6.	Schreiben vom 02.03.2023	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Postfach 28 20 89070 Ulm	<p>1 Anregungen 1.1 Forst, Naturschutz Forst 1.1.1 Bei der geplanten Flächennutzungsplanänderung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind folgende Flurstücke indirekt von Wald betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Flurstück 992, Gemarkung Scharenstetten grenzt im Norden und Südwesten direkt an Wald an - auf dem Flurstück 2046, Gemarkung Beimerstetten befindet sich Wald. Dieser grenzt an die geplante Flächennutzungsplanänderung an - an dem Flurstück 560, Gemarkung Westerstetten grenzt Wald von Westen her an - an das Flurstück 613, Gemarkung Westerstetten grenzt nördlich und 	Kenntnisnahme. Anregung wird in den Unterlagen aufgenommen.

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>östlich Wald an</p> <p>2 Hinweise 2.1 Straßen 2.1.1 Fläche 3: Wegen der Nähe zur A 8 ist im Verfahren zuständigkeithalber das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen.</p> <p>2.1.2 Fläche 4: Das Flurstück 702 auf Gemarkung Tomerdingen grenzt westlich unmittelbar an die Kreisstraße K 7404 an. Grundsätzlich bestehen hier keine Bedenken. Zum Bebauungsplan Dornstadt Bollingen im Jahr 2022 haben wir bereits eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>2.1.3 Fläche 7: Das Grundstück 560 auf Gemarkung Westerstetten grenzt westlich an die Kreisstraße K 7321 an. In diesem Bereich gilt der gesetzlich vorgeschriebene Anbauverbotsstreifen von 15 m. Die Möglichkeit einer Befreiung hierfür besteht in Abstimmung mit dem FD Straßen.</p> <p>2.2 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz <u>Photovoltaik:</u> 2.2.1 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.</p> <p>2.2.2 Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Beteiligung soll mit der öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweis wird in den Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweise werden in den Unterlagen aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>2.2.3 Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.</p> <p><u>Kindergarten:</u> 2.2.4 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.</p> <p>2.2.5 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>2.2.6 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>2.2.7 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.</p> <p>2.2.8 Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>2.2.9 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>2.2.10 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Umsetzungsbezogene Hinweise, die auf nachfolgenden Bauleit- und Planungsebenen zu behandeln sind. Es erfolgen hierzu Hinweise im Erläuterungstext zum FNP.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>2.2.11 Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrlflächen ist zu beachten.</p> <p>2.3 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 2.3.1 Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bau-leitplanerischen Voraussetzungen für die Aufstellung von Bebauungs-plänen für die Errichtung eines Kindergartens in Tomerdingen und für verschiedene Freiflächensolaranlagen geschaffen werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>2.4 Landwirtschaft <u>Tomerdingen - Gemeindebedarfsfläche:</u> 2.4.1 Es ist vorgesehen der landwirtschaftlichen Nutzung ca. 0,6 ha Ackerland zu entziehen. Nach der Flurbilanzkarte 2011 des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) wird die Fläche in seiner Wirtschaftsfunktion der Vorrangflur Stufe I zugeordnet. Aufgrund ihrer hohen Bedeutung ist das Ackerland, nach den Empfehlungen des MLR, zu erhalten.</p> <p>2.4.2 Die Ackerfläche weist bereits Missformen auf, die zu Bewirtschaftungserschwernissen führen. Deshalb wird angeregt, die Gemeindebedarfsfläche an die bestehende Grünlandfläche anzuschließen und Missformen auf der Ackerfläche (Teilfläche Flst.-Nr. 441) zu vermeiden.</p> <p>2.4.3 Die Gemeindebedarfsfläche grenzt an einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg (Flst.-Nr. 427). Der Weg ist gut ausgebaut und verbindet mehrere Gemarkungen. Die weiteren Planungen sollten einen störungsfreien landwirtschaftlichen Verkehr sicherstellen.</p> <p><u>Sonderbauflächen: Tomerdingen Nahwärme + Freiflächensolaranlage Ulmer Weg, Gemarkung Tomerdingen:</u> 2.4.4 Durch das Vorhaben (Heizzentrale Nahwärme 0,3 ha und Sondergebiet Photovoltaik 3,8 ha) werden rund 4,1 ha Ackerland beansprucht, welches nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die Realisierung weiterer Betreuungsangebote ist für die Gemeindeentwicklung unerlässlich. Eine Standortprüfung auf Vorhabenebene hat keinen geeigneteren Standort ergeben, da insbesondere Einzugsbereich und Erreichbarkeit von hoher Bedeutung sind.</p> <p>Der Eingriff des Flächenumgriffs soll durch optimierte Objektplanung auf ein Minimum reduziert werden; die Vorhabenplanung ist bereits fortgeschritten.</p> <p>Die Erschließung ist in den nachfolgenden Planungsebenen zu gewährleisten.</p> <p>Der Eingriff in hochwertige Böden soll auf ein Minimum reduziert bleiben. Der Standort ist geeignet, um mit der Nahwärmezentrale die an-</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Baden-Württemberg 2011 der Vorrangflur Stufe I zugeordnet wird. Nach den Empfehlungen des MLR, sollten Flächen mit dieser besonderen Bedeutung für die Agrarstruktur von Fremdnutzungen ausgeschlossen werden. Die Bedeutung der Flächen resultiert aus der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Acker- und Grünlandzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz liegen im Bereich des Plangebiets zwischen 66 und 76 Punkten. Lediglich 1 % der Flächen im Gebiet des VV Dornstadt weisen eine Ackerzahl mit mehr als 59 Punkten auf. Die Umnutzung dieser knappen und gleichzeitig wertvollen Flächen sind in der Abwägung besonders zu würdigen.</p> <p>2.4.5 Durch den Bau der Heizzentrale auf dem Fist. 441 Gemarkung Tomerdingen entsteht eine Missform, dies bewirkt eine kleinere und unwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit.</p> <p><u>Freiflächensolaranlage Blumenhau, Gemarkung Tomerdingen:</u></p> <p>2.4.6 Durch die Freiflächenanlage werden rund 10 ha landwirtschaftlicher Acker und Grünlandflächen beansprucht.</p> <p>2.4.7 Die Flächen der Flurstücke 2947, 2956, 2940, 2978 und 2810, Gemarkung Tomerdingen, werden nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe I zugeordnet. Nach den Empfehlungen des MLR, sollten Flächen mit dieser besonderen Bedeutung für die Agrarstruktur von Fremdnutzungen ausgeschlossen werden.</p> <p>2.4.8 Im Rahmen einer erforderlichen Standortabwägung (Alternativenprüfung) sind landwirtschaftliche Belange besonders zu berücksichtigen gleichzeitig sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Flächenkonkurrenz zu prüfen. Des Weiteren handelt es sich um ein nicht zusammenhängendes Plangebiet, wodurch zum Teil landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheiten getrennt werden. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur dar.</p>	<p>grenzenden Wohnbereiche wirtschaftlich und energieverlustarm zu erreichen.</p> <p>Für die folgenden Flächen für Freiflächensolaranlagen gilt bezüglich der landwirtschaftlichen Belange: Mit der Nutzung für Freiflächensolaranlagen werden die Flächen weder dauerhaft noch unwiederbringlich der Landwirtschaft entzogen. Der Eingriff bzw. die Veränderung des Bodens bleibt auf ein Minimum reduziert. Mit einer Doppelnutzung als Agri-PV-Anlage bleibt weiterhin eine vielfältige landwirtschaftliche Nutzung auch während der Standzeit der Freiflächensolaranlage erhalten.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft wertet den Beitrag zur Energiewende durch planungsrechtliche Bereitstellung entsprechender Flächen, deren Umsetzung durch lokale Akteure absehbar ist, hoch und hat der Gebietsausweisung gegenüber anderen Belangen im Rahmen der 11.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>2.4.9 Südöstlich des Plangebiets befinden sich Flächen der Vorrangflur Stufe II, welche im Vergleich zur Vorrangflur Stufe I für die Landwirtschaft weniger bedeutsam sind.</p> <p><u>Freiflächensolaranlage Hetzenfeld, Gemarkung Tomerdingen und Bollingen</u></p> <p>2.4.10 Zur Umnutzung sind ca. 1,6 ha Ackerland (Fist. Nr.125 Flur Nr. 1, Gemarkung Bollingen) sowie 1,8 ha Grünland (Fist. Nr. 702 Gemarkung Tomerdingen) vorgesehen.</p> <p>2.4.11 Die Fläche des Flurstücks Nr. 125 Flur Nr. 1, Gemarkung Bollingen wird nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe I zugeordnet. Nach den Empfehlungen des MLR, sollten Flächen mit dieser besonderen Bedeutung für die Agrarstruktur von Fremdnutzungen ausgeschlossen werden. Die Bedeutung der Fläche liegt vor allem an der Nähe zu einem landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandort. Die Ackerzahl nach dem Bodenschätzungsgesetz liegt bei durchschnittlich ca. 52 Punkten und entspricht einer mittleren Bodengüte.</p> <p>2.4.12 Die Fläche des Flurstücks Nr. 702, Gemarkung Tomerdingen wird nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe II zugeordnet. Nach den Empfehlungen des MLR, handelt es sich um Flächen mittlerer Bodengüte welche von Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten.</p> <p>2.4.13 Im Rahmen einer erforderlichen Standortabwägung (Alternativenprüfung) sind landwirtschaftliche Belange besonders zu berücksichtigen gleichzeitig sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Flächenkonkurrenz zu prüfen.</p> <p>2.4.14 Die Flächen werden für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung.</p>	<p>FNP-Änderung den Vorrang eingeräumt.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>2.4.15 An die Plangebiete angrenzenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege sind freizuhalten.</p> <p><u>Freiflächensolaranlagen Wasem, Gemarkung Scharenstetten</u> 2.4.16 Zur Umnutzung sind ca. 3,7 ha landwirtschaftliches Ackerland (Fist, Nr. 992, Gemarkung Scharenstetten) vorgesehen, welches nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe II zugeordnet wird. Nach den Empfehlungen des MLR, handelt es sich um Flächen mittlerer Bodengüte welche von Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten. Die Fläche wird für mind. 30 Jahre umgewidmet, und steht damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung.</p> <p>2.4.17 In der Umgebung des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Tierhaltungen von denen Emissionen, vor allem Ammoniak und Staub, ausgehen. Auch können bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sporadisch Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen. Deshalb sind negative Auswirkungen auf die Solarstromerzeugung, die durch die Immissionen der landwirtschaftlichen Produktion entstehen können, hinzunehmen.</p> <p><u>Freiflächensolaranlage Eiselau, Gemarkung Beimerstetten</u> 2.4.18 Durch die geplante Erweiterung der PV-Freiflächenanlage Eiselau auf dem Flurstück Nr. 2046, werden rund 1,6 ha Acker- und Grünland der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Flächen werden nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe II zugeordnet. Nach den Empfehlungen des MLR, handelt es sich um Flächen mittlerer Bodengüte welche von Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten. Die Fläche wird für mind. 30 Jahre umgewidmet, und steht damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung.</p> <p>2.4.19 An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei de-</p>	

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>ren Bewirtschaftung können sporadisch Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entstehen können, sind vom Anlagebetreiber bzw. Rechtsnachfolgern zu dulden.</p> <p><u>Freiflächensolaranlage Weilerweg, Gemarkung Westerstetten:</u> 2.4.20 Zur Umnutzung sind ca. 2,6 ha landwirtschaftliches Ackerland (Fist.-Nr. 560, Gemarkung Westerstetten) vorgesehen, welches nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe II zugeordnet wird. Nach den Empfehlungen des MLR, handelt es sich um Flächen mittlerer Bodengüte welche von Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten. Die Fläche wird für mind. 30 Jahre umgewidmet, und steht damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung.</p> <p>2.4.21 In der Umgebung des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Tierhaltungen von denen Emissionen, vor allem Ammoniak und Staub, ausgehen. Auch können bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sporadisch Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen. Deshalb sind negative Auswirkungen auf die Solarstromerzeugung, die durch die Immissionen der landwirtschaftlichen Produktion entstehen können, hinzunehmen.</p> <p><u>Freiflächensolaranlage Jungholz, Gemarkung Westerstetten:</u> 2.4.22 Zur Umnutzung sind ca. 3,5 ha Ackerland und ca. 0,7 ha Grünland (Fist. Nr. 613, Gemarkung Westerstetten) vorgesehen, welches nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe I zugeordnet wird. Nach den Empfehlungen des MLR, sollten Flächen mit dieser besonderen Bedeutung für die Agrarstruktur von Fremdnutzungen ausgeschlossen werden.</p> <p>2.4.23 Im Rahmen einer erforderlichen Standortabwägung (Alternativenprüfung) sind landwirtschaftliche Belange besonders zu berücksichtigen gleichzeitig sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimie-</p>	

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>zung der Flächenkonkurrenz zu prüfen.</p> <p><u>Freiflächensolaranlage Lützelbuch, Gemarkung Westerstetten:</u> 2.4.24 Zur Umnutzung sind ca. 6,5 ha Ackerland (Flurnr. 1, Flst.-Nr. 115, Gemarkung Westerstetten) vorgesehen, welches nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe II zugeordnet wird. Nach den Empfehlungen des MLR, handelt es sich um Flächen mittlerer Bodengüte welche von Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten. Die Fläche wird für mind. 30 Jahre umgewidmet, und steht damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung.</p> <p>2.4.25 Laut den Antragsunterlagen werden 2,5 ha landwirtschaftliche Fläche beansprucht. In der Einzelplanung wird jedoch das gesamte Flurstück Nr. 115, (Flur Nr. 1) Gemarkung Westerstetten mit 6,5 ha überplant. Diesen Widerspruch bitten wir auszuräumen.</p> <p>2.5 Forst, Naturschutz Forst 2.5.1 Teilweise wurde in den Bebauungsplänen bereits daraufhin gewiesen, dass die Untere Forstbehörde bei PV-Freiflächenanlagen einen 30 m Abstand von Wald zu den Solarmodulen empfiehlt (vgl. §4 Abs. 3 LBO). Dies sollte bei weiteren Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Naturschutz 2.5.2 Es ist keine abschließende Stellungnahme möglich, da der Umweltbericht noch nicht vorliegt.</p> <p>2.6 Umwelt- und Arbeitsschutz Immissionsschutz 2.6.1 Die PV-Freiflächenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lichtreflexionen mit Blendwirkung auf Wohnbebauung oder Verkehrswege vermieden werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen zur 11. Änderung des FNP aufgenommen.</p> <p>Der Umweltbericht liegt zum Planentwurf vor.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen zur 11. Änderung des FNP aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
7.	Schreiben vom 03.03.2023	IHK Ulm Postfach 24 60 89014 Ulm	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum oben genannten Entwurf des Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den bedarfsgerechten Bau eines weiteren Kindergartens. Das fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.</p>
8.	Schreiben vom 07.03.2023	Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66 72016 Tübingen	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Bezüglich der Freiflächen-Solaranlagen wird die Bündelung der geplanten Flächen für Freiflächen-Solaranlagen in ein FNP-Änderungsverfahren für das gesamte Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt grundsätzlich begrüßt. Allerdings sind mehrere Bebauungsplanverfahren bereits fortgeschritten. Wünschenswert wäre ein FNP-Änderungsverfahren vor der Einleitung von Bebauungsplanverfahren gewesen, da es sich dann um ein Gesamtkonzept für die Verwaltungsgemeinschaft handeln würde. Dies vor allem auch deshalb, weil mehrere Planflächen von einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach dem Entwurf des Regionalplans vom 06.12.2022 überlagert sind.</p> <p>Der entsprechende Plansatz lautet: <i>"In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig."</i> (Plansatz B I 2.1 G (4)).</p> <p>Für die Flächen die in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft liegen ist auch das das Ziel 5.3.2 Landesentwicklungsplan 2002 relevant, welches lautet: <i>"Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut ge-</i></p>	<p>Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans führt entsprechende Planungen auf Bebauungsplanebene zusammen. Für die planungsrechtliche Bereitstellung der Flächenpotenziale ist entsprechende Dringlichkeit geboten, um die Ziele der Energiewende zu erreichen.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft wertet den Beitrag zur Energiewende durch planungsrechtliche Bereitstellung entsprechender Flächen, deren Umsetzung durch lokale Akteure absehbar ist, hoch und hat der Gebietsausweisung gegenüber anderen Belangen im Rahmen der 11. FNP-Änderung daher den Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beabsichtigen zukünftig, die Ausweisung potenzielle Flächen und Einzelplanungen an abgestimmte Kriterien zu orientieren und zu koordinieren.</p> <p>Die überwiegende Zahl der geplanten Flächen entsprechen den Eignungskriterien nach BauGB, EEG u.a.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><i>eigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren".</i></p> <p>Darüber hinaus sind zwei der geplanten Sondergebiete für PV-Anlagen von einem im Regionalplanentwurf festgesetzten Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege überlagert. Hier lautet der entsprechende Plansatz: <i>"Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden". (Plansatz B I 1 G (7))</i></p> <p>Da es auf dem Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt viele Flächen gibt, die weder von einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft noch von einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege überlagert sind, wird bei einzelnen Flächen um eine Alternativenprüfung gebeten bzw. um eine Verlagerung der Sonderbauflächen in Bereiche die nicht von den genannten Vorbehaltsgebieten überlagert sind.</p> <p>Im Folgenden wird auf die einzelnen Standorte eingegangen:</p> <p>Fläche 1: Kindergarten Tomerdingen Aus raumordnerischer Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Fläche 2: Nahwärme + Freiflächensolaranlage Ulmer Weg, Tomer-</p>	<p>Bezüglich der Abwägung gegenüber landwirtschaftlichen Belangen werden die Flächen durch Nutzung für Freiflächensolaranlagen weder dauerhaft noch unwiederbringlich der Landwirtschaft entzogen. Der Eingriff bzw. die Veränderung des Bodens bleibt auf ein Minimum reduziert. Mit einer Doppelnutzung als Agri-PV-Anlage kann weiterhin eine vielfältige landwirtschaftliche Nutzung auch während der Standzeit der Freiflächensolaranlage erhalten bleiben.</p> <p>In der Begründung zum Planentwurf erfolgt eine Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>dingen Die Planfläche ist von einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach dem Entwurf des Regionalplans vom 06.12.2022 überlagert. Da das Bebauungsplanverfahren schon sehr weit fortgeschritten ist, können grundsätzlich vorhandene Bedenken zurückgenommen werden.</p> <p>Fläche 3: Freiflächensolaranlage Blumenhau, Tomerdingen Nach dem aktuell rechtskräftigen Regionalplan Donau-Iller ist der Standort vom Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 14 "Landschaftsteile an der Autobahn bei Merklingen, Waldgebiet nordwestlich von Nellingen" überlagert. Diese landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind in der Regel dort festgelegt, wo die Landkreise Landschaftsschutzgebiete festgesetzt haben. Es gelten die Vorgaben der entsprechenden LSG-VO, sofern das Landschaftsschutzgebiet an diesem Standort noch Rechtskraft hat. Ebenso ist der Bereich im Regionalplanentwurf von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft überlagert, in dem dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt. Wie eingangs bereits erläutert, soll eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.</p> <p>Ergänzend wird auf das Ziel 5.3.2 Landesentwicklungsplan 2002 verwiesen, welches lautet: "Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren".</p> <p>Da Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme. Rücknahme von Bedenken.</p> <p>Bezüglich der Abwägung gegenüber landwirtschaftlichen Belangen werden die Flächen durch Nutzung für Freiflächensolaranlagen weder dauerhaft noch unwiederbringlich der Landwirtschaft entzogen.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft wertet den Beitrag zur Energiewende durch planungsrechtliche Bereitstellung entsprechender Flächen, deren Umsetzung durch lokale Akteure absehbar ist, hoch und hat der Gebietsausweisung gegenüber anderen Belangen im Rahmen der 11. FNP-Änderung daher den Vorrang eingeräumt.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>anzupassen sind, wird um eine Standortalternativenprüfung gebeten. Z.B. sind die etwas südlich gelegenen Flurstücke 3044, 3045, 3046, 3050, 3051, 3052 und 3054 nicht von dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft überlagert. Bezüglich dieser Planfläche wird auch auf die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft verwiesen.</p> <p>Fläche 4: Freiflächensolaranlagen Hetzenfeld Tomerdingen, Steinbol Bollingen Aus raumordnerischer Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Fläche 5: Freiflächensolaranlage Wasem, Scharenstetten Aus raumordnerischer Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Fläche 6: Freiflächensolaranlage Eiselau, Beimerstetten Aus raumordnerischer Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Fläche 7: Freiflächensolaranlage Weilerweg, Westerstetten Nach dem aktuell rechtskräftigen Regionalplan Donau-Iller ist der Standort vom Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 1 "Lone- und Hürbeltaal, Denkental, Hungerbrunnental" überlagert. Diese landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind in der Regel dort festgelegt, wo die Landkreise Landschaftsschutzgebiete festgesetzt haben. Es gelten die Vorgaben der entsprechenden LSG-VO, sofern das Landschaftsschutzgebiet an diesem Standort noch Rechtskraft hat.</p> <p>Ebenso ist die Planfläche von einem im Regionalplanentwurf festgesetzten Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege überlagert, in dem <i>den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden soll</i>". (Plansatz B I 1 G (7))</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die Fläche ist eine landwirtschaftlich genutzte und daher strukturarme Fläche. Die Flächenentwicklung im Sinne der FNP-Änderung kann durch entsprechende Festlegungen durch den Bebauungsplan gerade Aufwertungspotenzial durch neue artenreiche Grün- und Gehölzstrukturen bieten. Entsprechende Maßnahmen sollen bei der Umsetzung geprüft werden.</p> <p>Die vorgesehen Flächenausweisung widerspricht daher den Landschaftsschutz und Umweltzielen nicht grundsätzlich. Die Verwaltungsgemeinschaft wertet den Beitrag zur Energie-</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Es wird um Auseinandersetzung mit dieser Vorgabe der Regionalplanung in den Planunterlagen und um eine Standortalternativenprüfung gebeten. Dies insbesondere deshalb, weil für das Vorhaben noch kein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wurde.</p> <p>Fläche 8: Freiflächensolaranlage Jungholz, Westerstetten Die Planfläche ist im Regionalplanentwurf von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft überlagert, in dem dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt. Wie eingangs bereits erläutert, soll eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.</p> <p>Ergänzend wird auf das Ziel 5.3.2 Landesentwicklungsplan 2002 verwiesen, welches lautet: <i>"Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren"</i>.</p> <p>Da Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird um eine Standortalternativenprüfung gebeten. Bezüglich dieser Planfläche wird auch auf die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Planfläche Ebenso ist die Planfläche von einem im Regionalplanentwurf festgesetzten Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege überlagert, in dem <i>den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden soll"</i>. (Plansatz B I</p>	<p>wende durch planungsrechtliche Bereitstellung entsprechender Flächen, deren Umsetzung durch lokale Akteure absehbar ist, hoch und hält an der Flächenausweisung fest.</p> <p>Bezüglich der Abwägung gegenüber landwirtschaftlichen Belangen werden die Flächen durch Nutzung für Freiflächensolaranlagen weder dauerhaft noch unwiederbringlich der Landwirtschaft entzogen.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft wertet den Beitrag zur Energiewende durch planungsrechtliche Bereitstellung entsprechender Flächen, deren Umsetzung durch lokale Akteure absehbar ist, hoch und hat der Gebietsausweisung gegenüber anderen Belangen im Rahmen der 11. FNP-Änderung daher den Vorrang eingeräumt.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>1 G (7)) Es wird um Auseinandersetzung auch mit dieser Vorgabe der Regionalplanung gebeten.</p> <p>Fläche 9: Freiflächensolaranlage Lützelbuch, Westerstetten Aus raumordnerischer Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>II. Belange der Landwirtschaft Insgesamt werden auf 8 verschiedenen Standorten der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt Freiflächensolaranlagen auf ca. 32 ha landwirtschaftlicher Fläche geplant, so dass von den Planungen aufgrund der zumindest befristeten Umwidmung, landwirtschaftliche Belange stark betroffen sind. Bezüglich den Flächen 3 (Tomerdingen- Blumenhau) und 8 (Westerstetten-"Jungholz") bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um besonders hochwertige Flächen der Vorrangflur I. Bei diesen Flächen handelt es sich um Flächen, die aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau unverzichtbar, und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen müssen ausgeschlossen bleiben. Entsprechend ihrer besonderen agrarstrukturellen Bedeutung werden Flächen der Vorrangflur Stufe I im Rahmen der Fortschreibung (laufendes Verfahren) des Regionalplans Donau-Iller als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Dementsprechend sind im Regionalplan unter B I 2.1 folgende Grundsätze formuliert: G (2) <i>Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft soll erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</i> G (3) <i>Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeig-</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Bezüglich der Abwägung gegenüber landwirtschaftlichen Belangen werden die Flächen durch Nutzung für Freiflächensolaranlagen weder dauerhaft noch unwiederbringlich der Landwirtschaft entzogen. Ein wesentlicher Eingriff in agrarstrukturelle Belange ist ebenfalls nicht ersichtlich, zumal beispielsweise durch sogenannte Agri-PV-Nutzung der Produktionsstandort im Sinne einer Doppelnutzung erhalten bleiben kann.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft wertet den Beitrag zur Energiewende durch planungsrechtliche Bereitstellung entsprechender Flächen, deren Umsetzung durch lokale Akteure absehbar ist, hoch und hat der Gebietsausweisung gegenüber anderen Belangen im Rahmen der 11. FNP-Änderung daher den Vorrang eingeräumt.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><i>neten Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt.</i></p> <p><i>G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.</i></p> <p>Die Notwendigkeit zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wird im Regionalplan gerade auch mit der anhaltenden Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in der Region für Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen begründet.</p> <p>In der Begründung zum Plansatz G (4) ist ausgeführt, dass der erhöhte Abwägungsanspruch jeweils eine hinreichende Konkretisierung der Notwendigkeit der jeweiligen Flächeninanspruchnahme z.B. durch nachvollziehbare Bedarfsuntersuchungen und der Prüfung von Planungsalternativen erfordert.</p> <p>Die Standorte "Westerstetten -Jungholz" und "Tomerdingen- Blumenhau" (teilweise) liegen jeweils in einem in der Raumstrukturkarte geplanten Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, so dass im Falle einer Umwidmung landwirtschaftlichen Belangen wie oben beschrieben ein besonderes Gewicht in der Abwägung beizumessen ist. Ein konkreter und lokaler Bedarf für die Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt an Solarstrom dürfte schwerlich zu begründen sein, eine Prüfung von Planungsalternativen, wie gemäß Begründung Regionalplan zu erwarten, wurde offenbar nicht vorgenommen.</p> <p>Die Abarbeitung agrarstruktureller Belange ist in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten, somit ist eine besondere Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht gegeben.</p> <p>Gerade weil die beiden Standorte "Westerstetten" und "Tomerdingen"</p>	

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>in einem Bereich liegen, der in den vergangenen Jahren aufgrund des Ausbaus von A8 und Bahn in erheblichem Maße Flächenentzügen ausgesetzt war, bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht gegenüber der weiteren bzw. zusätzlichen Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur I, Vorbehaltsgebiet) für einen nicht nachvollziehbaren Bedarf erhebliche Bedenken. Zu den Standorten im Einzelnen, soweit Bebauungsplanverfahren erst begonnen:</p> <p>Fläche 1: Kindergarten Tomerdingen Mit der vorgelegten Planung werden gut 0,6 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur Stufe I) umgewidmet, und damit dauerhaft der produktiven Landwirtschaft entzogen. Flächen der Vorrangflur Stufe I sind grundsätzlich aufgrund ihrer besonderen agrarstrukturellen Bedeutung für den ökonomischen Landbau unverzichtbar und deshalb der produktiven Landwirtschaft vorzubehalten. Umwidmungen sind grundsätzlich auszuschließen. Da es sich um einen vergleichsweise geringen Flächenumfang handelt, und die Erforderlichkeit hier nicht in Frage gestellt wird, können aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen hier zurückgestellt werden.</p> <p>Fläche 3: Freiflächensolaranlage Blumenhau, Tomerdingen Grundsätzlich bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken, wenn hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur I und II) zu Freiflächen-PV-Anlagen umgewidmet werden. Diese Bedenken wiegen umso stärker, je größer die überplante Fläche, je hochwertiger der jeweilige Standort, und je höher die allgemeine Flächenkonkurrenz in der jeweiligen Region anzunehmen ist. Die Flächen des geplanten Standorts sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte überwiegend als Flächen der Vorrangflur I ausgewiesen, und in Teilen in einem geplanten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gelegen. Die Umwidmung von ca. 10 ha Ackerfläche im Bereich der Gemeinde Dornstadt stellt aufgrund der in der jüngsten Vergangenheit erfolgten</p>	<p>Kenntnisnahme. Rückstellung grundsätzlicher Bedenken.</p> <p>Aus Sicht der landschaftsräumlichen und strukturellen Betrachtung ist der Planbereich durch Infrastrukturelement so vorgeprägt, dass die Standorte für eine Flächenausweisung sehr gut geeignet sind. Dieser Aspekt wird durch die Privilegierung im Korridor der Autobahn unterstützt.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft wertet den Beitrag zur Energiewende hoch und hat der Gebietsausweisung gegenüber anderen Belangen</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Infrastrukturmaßnahmen (Ausbau Autobahn und Bahnstrecke mit entsprechenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen), die ebenfalls einen nicht unerheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft zur Folge hatten, eine weitere Belastung für die produktive Landwirtschaft dar, so dass zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange das Plangebiet ggfs. verkleinert werden sollte.</p> <p>Eine veränderte Abgrenzung ist aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zur angemessenen Berücksichtigung agrarstruktureller Belange unbedingt erforderlich. Es wird angeregt, die Freiflächensolaranlage ausschließlich in dem "Streifen" (südlich entlang der Bahntrasse, ungefähr ab Flst. 2947 beginnend) zu realisieren, da hierdurch lediglich die im Verhältnis zu den umliegenden Flächen etwas weniger landbauwürdigen Flächen umgewidmet würden, und angrenzende Flächen durch deutlich reduzierte Randbereiche überwiegend unbeeinträchtigt bleiben könnten.</p> <p>Eine fehlende Flächenverfügbarkeit (Eigentumsverhältnisse) sollte durch entsprechenden Flächentausch überwunden werden können. So könnte die geplante Freiflächensolaranlage auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange realisiert werden.</p> <p>Ohne entsprechende Änderung der Abgrenzung bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.</p> <p>Fläche 4: Freiflächensolaranlagen Hetzenfeld Tomerdingen, Steinbol Bollingen</p> <p>Die Planung sieht auf ca. 3,4 ha landwirtschaftlicher Fläche 2 Freiflächen-PV-Anlagen vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden 3,4 ha landwirtschaftliche Fläche der Vorrangflur (Grünland und Ackerland, überwiegend Vorrangflur II) umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft, zumindest während der Nutzungsdauer nicht zur Verfügung. Aufgrund der Erforderlichkeit, besonders landbauwürdige Standorte für die Landwirtschaft zu erhalten, werden entsprechende Bereiche, vor-</p>	<p>im Rahmen der 11. FNP-Änderung daher den Vorrang eingeräumt.</p> <p>Kennntnisnahme. Rückstellung grundsätzlicher Bedenken.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>nehmlich die Standorte der Vorrangflur I, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen, wobei diese Gebiete von landwirtschaftsfremden Nutzungen, wie z.B. Freiflächen-Solaranlagen, freigehalten werden sollen. Im Rahmen einer Abwägung ist den Belangen der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Für die Realisierung von Freiflächensolaranlage ist regelmäßig kein lokaler Flächenbedarf gegeben, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Realisierung eines Solarparks in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft den Grundsätzen der Regionalplanung widerspricht.</p> <p>Bei den gewählten Standorten handelt es sich jedoch um Flächen, die aufgrund der Bodengüte und des Zuschnitts (insbes. Fist. 702) von geringerer agrarstruktureller Bedeutung sind. Zudem ist der Flächenumfang insgesamt verhältnismäßig gering, so dass die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung von landbauwürdigen Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen hier, auch innerhalb eines Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, zurückgestellt werden können.</p> <p>Fläche 5: Freiflächensolaranlage Wasem, Scharenstetten Die Planung sieht auf ca. 3,7 ha landwirtschaftlicher Fläche eine Freiflächen-PV-Anlage vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind, da die Grünlandfläche (Vorrangflur II) zumindest während der Nutzungsdauer der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Bei dem Standort handelt es sich um eine Fläche, die in der Flächenbilanzkarte mit einer geringen Bodengüte dargestellt ist, so dass die Fläche aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht nur von geringer agrarstruktureller Bedeutung ist. Dementsprechend können hier die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen zurückgestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Rückstellung grundsätzlicher Bedenken.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Fläche 6: Freiflächensolaranlage Eiselau, Beimerstetten Es wird auf ca. 1,6 ha landwirtschaftlicher Fläche die Erweiterung einer Freiflächensolaranlage geplant, so dass von den Planungen aufgrund der zumindest befristeten Umwidmung, landwirtschaftliche Belange betroffen sind.</p> <p>Bei dem Standort handelt es sich um eine Fläche der Vorrangflur Stufe II, wobei die Vorrangflur Stufe II Flächen umfasst, die wegen ihrer Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Dementsprechend bestehen gegenüber der Umwidmung landbauwürdiger Flächen zur Realisierung von PV-Freiflächenanlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken.</p> <p>Aufgrund des verhältnismäßig geringen Flächenumfangs, sowie dem Umstand, dass Flächen der Vorrangflur I, wie sie im Gebiet der Gemeinde Beimerstetten vorherrschen, erhalten bleiben, können hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landbauwürdiger Flächen zur Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen zurückgestellt werden, da landwirtschaftliche Belange bei der Standortwahl hier ausreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Fläche 7: Freiflächensolaranlage Weilerweg, Westerstetten Bei dem Standort handelt es sich um eine Fläche der Vorrangflur Stufe II, wobei die Vorrangflur Stufe II Flächen umfasst, die wegen ihrer Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Dementsprechend bestehen gegenüber der Umwidmung landbauwürdiger Flächen zur Realisierung von PV-Freiflächenanlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme. Rückstellung grundsätzlicher Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Rückstellung grundsätzlicher Bedenken.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Aufgrund des verhältnismäßig geringen Flächenumfangs, sowie dem Umstand, dass Flächen der Vorrangflur I, wie sie im Gebiet der Gemeinde Westerstetten vorhanden sind, erhalten bleiben, und dem Sachverhalt, dass die Fläche laut Regionalplan nicht in einem Gebiet für die Landwirtschaft liegt, können hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landbauwürdiger Flächen zur Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen zurückgestellt werden.</p> <p>Fläche 8: Freiflächensolaranlage Jungholz, Westerstetten Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 4 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden 4 ha besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur I) umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aufgrund der Erforderlichkeit, besonders landbauwürdige Standorte für die Landwirtschaft zu erhalten werden entsprechende Bereiche, vornehmlich die Standorte der Vorrangflur I im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen, wobei diese Gebiete von landwirtschaftsfremden Nutzungen, wie z.B. Freiflächen-Solaranlagen, freigehalten werden sollen. Im Rahmen einer Abwägung ist den Belangen der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen, wobei diese insbesondere eine hinreichende Konkretisierung der Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme erfordert. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Für die Realisierung von Freiflächensolaranlage ist regelmäßig kein lokaler Flächenbedarf gegeben, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Realisierung eines Solarparks in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft den Grundsätzen der Regionalplanung widerspricht. Dies gilt umso mehr, da auf der Gemarkung Westerstetten und auch in direkter räumlicher Nähe in nicht unerheblichem Umfang auch Flächen vorhanden sind, welche nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dar-</p>	<p>Bezüglich der Abwägung gegenüber landwirtschaftlichen Belangen werden die Flächen durch Nutzung für Freiflächensolaranlagen weder dauerhaft noch unwiederbringlich der Landwirtschaft entzogen. Ein wesentlicher Eingriff in agrarstrukturelle Belange ist ebenfalls nicht ersichtlich, zumal beispielsweise durch sogenannte Agri-PV-Nutzung der Produktionsstandort im Sinne einer Doppelnutzung erhalten bleiben kann.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft wertet den Beitrag zur Energiewende durch planungsrechtliche Bereitstellung entsprechender Flächen, deren Umsetzung durch lokale Akteure absehbar ist, hoch und hat der Gebietsausweisung gegenüber anderen Belangen im Rahmen der 11. FNP-Änderung daher den Vorrang eingeräumt.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>gestellt sind, somit Standortalternativen, welche die Landwirtschaft geringer belasten, vorhanden sein sollten. Bei fehlender Eigentümerschaft ist auch ein entsprechender Flächentausch in Betracht zu ziehen. Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung, welche die Umwidmung von Flächen in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft für die Errichtung eines Solarparks vorsieht.</p> <p>Fläche 9: Freiflächensolaranlage Lützelbuch, Westerstetten Die Planung sieht auf ca. 2,4 ha landwirtschaftlicher Fläche eine Freiflächen-PV-Anlage vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind, da die Grünlandfläche (Vorrangflur II) zumindest während der Nutzungsdauer der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung steht. Bei dem Standort handelt es sich um eine Fläche, die in der Flächenbilanzkarte mit einer geringen Bodengüte dargestellt ist, so dass die Fläche aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht nur von geringer agrarstruktureller Bedeutung ist. Dementsprechend können hier die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen zurückgestellt werden.</p> <p>III. Belange des Straßenbaus Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1. Art der Vorgabe <u>Anbauverbot</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Rückstellung grundsätzlicher Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Es erfolgt ein Hinweis in den Unterlagen zum FNP.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen einheitlich 10m. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p><u>Straßenanschluss</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>1.2. Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p>Zum Entwurf: <u>Zu den einzelnen FNP-Änderungen:</u> Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die klassifizierten Bundes- und Landesstraßen durch die Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p>	

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Scharenstetten Fläche 5: Freiflächensolaranlage Wasem Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 100 m zur L 1243 bei Scharenstetten. Das Vorhaben ist daher straßenrechtlich nicht zu bewerten. Aus straßenbaulicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben</p> <p>IV. Belange des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs.1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 10 Abs.1 S. 2 KlimaG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des BundesKlimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß der Klima-Rangfolge nach § 3 Abs.1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen sind energiebedingt. § 3 Abs.1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Den Ausführungen entsprechen die Ziele und Planungsinhalte der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft wertet den Beitrag zur Energiewende durch planungsrechtliche Bereitstellung entsprechender Flächen, deren Umsetzung durch lokale Akteure absehbar ist, hoch und hat der Gebietsausweisung gegenüber anderen Belangen im Rahmen der 11. FNP-Änderung daher teilweise den Vorrang eingeräumt. Dies sieht die Verwaltungsgemeinschaft als kommunalen Beitrag der Energiewende und Energiesicherheit und entspricht den Erläuterungen unter Ziffer (5): <i>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</i></p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 1.0 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
-----	-------	----------	----------	--------------------

II. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen

aufgestellt:

Stuttgart, den 05.06.2023

letztmalig Geändert: 15.09.2023

Wick+Partner